



Klausur 1; Schwierigkeitsgrad

§

Lösungsskizze

§§-Angaben ohne Nennung des Gesetzes sind solche des SGB XII

I. Feststellen der Hilfeart

Die Sozialhilfe umfasst gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 SGB I und § 8 Nr 1 bis 7 Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL), Grundsicherung im Alter (GruSi), Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (HiaL). Aufgrund des sich aus dem § 18 ergebenden Gesamtfallgrundsatzes ist die Behörde verpflichtet, den Hilfesfall umfassend zu prüfen. Hierbei ist sie an einen Antrag nicht gebunden.. Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes (§ 20 SGB X) ermittelt die Behörde den Sachverhalt von sich aus. Hierbei bedient sie sich der in § 21 SGB X bezeichneten Beweismittel. Besondere Notsituationen sind nicht erkennbar. Auch die GruSi kommt nicht in Betracht. Zu prüfen ist, ob die allgemeine Lebensgrundlage gefährdet ist. In Betracht kommt daher lediglich die HzL außerhalb von Einrichtungen gemäß §§ 27 ff.

II. Formellrechtliche Prüfung

1. Zuständigkeiten

Die Sozialhilfe wird gemäß § 28 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 3 Abs. 1 von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt.

1.1 Sachliche Zuständigkeit

Gemäß § 97 Abs. 1 ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers gegeben ist. Gemäß § 97 Abs. 2 wird die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach Landesrecht be-



stimmt. Gemäß § 2 Satz 1 a) AG-SGB XII NRW wird das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium u. a. dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, für welche Aufgaben die überörtlichen Träger nach § 97 Abs. 2 sachlich zuständig sind. Die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger im Lande NRW ist im § 2 AV-SGB XII NRW geregelt und sieht eine Zuständigkeit eines überörtlichen Trägers für die HzL nicht vor, so dass ein örtlicher Träger sachlich zuständig ist.

1.2 Trägerschaft

Örtliche Träger sind gemäß § 3 Abs. 2 die kreisfreien Städte und die Kreise, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt ist. Aus dem § 1 AG-SGB-XII ergibt sich diesbezüglich keine abweichende Regelung.

1.3 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist gemäß § 98 Abs. 1 der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. Die Familie Blödt hält sich im Bereich der kreisangehörigen Stadt Mettmann auf, so dass der Kreis Mettmann sachlich und örtlich zuständiger Sozialhilfeträger ist. Gemäß § 99 Abs. 1 können die Länder bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII heranziehen können. Nach § 3 AG-SGB XII NRW können die Kreise kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben durch Satzung heranziehen. Es kann unterstellt werden, dass dies zumindest für die HzL geschehen ist.

III. Materiellrechtliche Prüfung

1. Nachrangigkeit

Nach § 2 ist zunächst festzustellen, inwieweit sich die Hilfesuchenden selbst helfen können, sie ihr Einkommen und Vermögen einzusetzen haben oder Ansprüche gegen Dritte besitzen. Zur Selbsthilfe gehört auch die Arbeitskraft. Herr Blödt und seine Ehefrau setzen ihre Arbeitskraft in angemessenem Umfang ein. Bei der Ehefrau ist zu beachten, dass die Betreuung der Kinder gewährleistet sein muss. Einkommen und Vermögen werden im Laufe der weiteren Prüfung entsprechend berücksichtigt. Kindergeld wird bereits gewährt. Angesprochen werden kann noch der Unterhaltsan-



spruch der Frau Schön-Blödt gegenüber Frau Schön gemäß § 94, der jedoch nicht berechnet werden kann. Sonstige Ansprüche sind nicht erkennbar. Der Grundsatz der Nachrangigkeit steht derzeit einer Hilfegewährung nicht entgegen.

2. Leistungsberechtigte

Nach § 19 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 ist zu prüfen, ob der notwendige Lebensunterhalt (§ 27 a Abs. 1) nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften oder Mitteln beschafft werden kann. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 bildet die Familie Blödt eine Einsatzgemeinschaft.

3. Ermittlung der zu zahlenden HzL

3.1 Bedarf

Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes (siehe § 27a Abs. 1) mit Ausnahme der Kosten der Unterkunft (KdU), der Heizkosten (§ 35 Abs. 1 und Abs. 4) und der Sonderbedarfe nach §§ 30 bis 34a wird gemäß § 27a Abs. 2 und Abs. 3 durch Regelsätze (Regelbedarfsstufen) gewährt. Die Regelsätze werden gemäß § 29 Abs. 1 bundesweit festgesetzt. Die Länder können gemäß § 29 Abs. 1 und 2 abweichende Neufestsetzungen vornehmen. Dies ist im Land NRW nicht geschehen. NRW hat auch nicht von der Ermächtigung nach § 29 Abs. 3 Gebrauch gemacht, wonach die Länder die Träger der Sozialhilfe ermächtigen können, regionale Regelsätze festzusetzen. Die angemessenen Kosten für die Unterkunft und die Heizkostenvorauszahlung gehören gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 4 zu den laufenden Leistungen. Sonstige laufende Bedarfe sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Obwohl es sich um eine "Gemeinschaft" handelt, ist bei der Bedarfsermittlung auf den individuellen Anspruch abzustellen. Der Bedarf stellt sich somit wie folgt dar.

Die Regelsätze werden gemäß der Anlage zu § 28 (siehe Bearbeitungshinweis 3) festgesetzt. Jeder der beiden nicht getrennt lebenden Ehepartner erhält demnach 337,00 Euro.



Der Bedarf stellt sich somit wie folgt dar.

Bedarf:	Herr Blödt	Frau S-B	PS	FF	JM
Regelbedarf. Anlage zu § 28	337,00	337,00	287,00	251,00	219,00
Kosten der Unterkunft § 35 Abs. 1	98,00	98,00	98,00	98,00	98,00
Heizkosten § 35 Abs. 4	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
Bedarf	447,00	447,00	397,00	361,00	329,00

3.2 Einsatz des Einkommens

Die Erwerbseinkünfte der Eheleute Blödt stellen ohne Zweifel Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 dar. Das Kindergeld hingegen ist keine öffentlich-rechtliche Leistung mit ausdrücklicher Zweckbestimmung. Daher ist es als Einkommen i. S. d. § 82 Abs. 1 anzusehen, gemäß § 82 Abs. 1 Satz 3 jedoch den Kindern zuzurechnen, so weit es bei diesen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird.

Einkommen:	Herr Blödt	Frau S-B	PS	FF	JM
	357,50	407,00	186,00	186,00	186,00
	291,20				
Einkommen	648,70	407,00	186,00	186,00	186,00

Zu prüfen ist nun, ob die Einkünfte des Herrn Blödt nach § 82 Abs. 2 und Abs. 3 zu bereinigen, bzw. ob von den Einkünften Beträge abzusetzen sind. In Betracht kommt zunächst der § 82 Abs. 2 Nr. 3. Demnach können Beiträge u. a. für private Versicherungen abgesetzt werden, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind. Dies trifft im vorliegenden Fall für die Hausrat- und die Haftpflichtversicherung zu. Sie werden auf die Eheleute aufgeteilt.



Weiterhin könnten Ausgaben, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind, nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 abgesetzt werden. Nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 VO zu § 82 sind die Fahrtkosten des Herrn Blödt abzuziehen. Nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 VO zu § 82 kann der Gewerkschaftsbeitrag abgesetzt werden. Gemäß § 3 Abs. 5 VO zu § 82 ist die sogenannte Arbeitsmittelpauschale abzusetzen. Gemäß § 82 Abs. 3 ist bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ein Betrag in Höhe von 30 % des Einkommens abzusetzen. Hier ist die Obergrenze von 50 vom Hundert des Eckregelsatzes relevant und zu beachten.

Die Kosten für das Wochenblatt sind im Regelsatz enthalten. Bezogen auf die Fachzeitschrift ist ein etwaiger zwingender Bezug zur Erwerbstätigkeit nicht erkennbar. Im Übrigen liegen diese Kosten ohnehin unter der Arbeitsmittelpauschale.

Bei Frau Schön-Blödt kommen (außer den anteiligen Versicherungsbeiträgen – s. o.) Absetzungen nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 in Betracht. Abzusetzen sind gemäß § 3 Abs. 5 VO zu § 82 die Arbeitsmittelpauschale und nach § 82 Abs. 3 die 30 % vom Einkommen als Absetzungsbetrag für Erwerbstätige.

Das bereinigte Einkommen ermittelt sich wie folgt:

	Herr Blödt	Frau Schön-Blödt
Einkommen	648,70	407,00
./.	2,00	2,00
./.	1,50	1,50
./.	41,00	5,20
./.	5,55	122,10
./.	5,20	
./.	187,00	
<hr/>		
bereinigtes Einkommen	406,45	276,20



3.3 Gegenüberstellung von Bedarf und anzurechnendem Einkommen

	Herr Blödt	Frau S-B	PS	FF	JM
Einkommen	406,45	276,20	186,00	186,00	186,00
./. Bedarf	447,00	447,00	397,00	361,00	329,00
+/-	- 40,55	- 170,80	- 211,00	- 175,00	- 143,00

Alle Mitglieder der Einsatzgemeinschaft haben Ansprüche auf laufende Leistungen.

4. Einsatz des Vermögens

Gemäß § 90 Abs. 1 ist unter dem Begriff des Vermögens alles das zu sehen, was verwertbar ist. Das wäre im vorliegenden Fall der Sparbuchbestand. Zu prüfen ist jedoch, ob das Vermögen gemäß § 90 Abs. 2 vor der Verwertung geschützt ist. In Betracht kommt hier der § 90 Abs. 2 Nr. 9. Dann müssten die Voraussetzungen für einen „kleineren Betrag“ gegeben sein. Was hierunter zu verstehen ist, regelt die Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9. Unter Beachtung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 ermittelt sich die Vermögensschongrenze wie folgt:

Grundbetrag	1.600,00 €
Ehegatte	614,00 €
Kind (PS)	256,00 €
Vermögensschongrenze	2.470,00 €

Hier gilt es zu beachten, dass zwei der Kinder (FF und JM) nicht überwiegend unterhalten werden, da sie mehr als die Hälfte des Bedarfs durch Einsatz des Einkommens decken können.

Da der Wert des Vermögens unter der errechneten Vermögensschongrenze liegt, ist Vermögen nicht einzusetzen.



5. Einmalige Leistungen

Da die Einsatzgemeinschaft laufende Leistungen benötigt, besteht auch grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen nach § 31 und § 34. Zunächst ist zu prüfen, ob die beantragten Gegenstände die Voraussetzungen für eine einmalige Leistung erfüllen. Gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 werden Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gesondert erbracht. Hier kann unterstellt werden, dass es sich um eine Schulveranstaltung handelt (Pflicht zur Teilnahme). Eine Leistung für die Beschaffung einer Waschmaschine kommt nicht in Betracht, da es sich hier nicht um eine Erstausstattung i. S. d. § 31 Abs. 1 Nr. 1 handelt. Jedoch könnte bei nachgewiesenem dringenden Bedarf ein Darlehen gemäß § 37 Abs. 1 gewährt werden, das gemäß Abs. 4 zurückgeführt wird, sofern dieser Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann. Im vorliegenden Fall kann der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden, da ein Sparguthaben zur Verfügung steht. Eine diesbezügliche Hilfegewährung kommt daher nicht in Betracht. Der Gleitschirm stellt im übrigen keinen notwendigen Lebensunterhalt dar, da Gegenstände zur Gestaltung der Freizeit grundsätzlich mit dem Regelsatz abgegolten sind.

6. Form der Hilfe

Gemäß § 10 sollten die Leistungen als Geldleistung erbracht werden, da die Geldleistung Vorrang vor der Sachleistung hat (§ 10 Abs. 3 Satz 1). Der Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass hier von der Regel abgewichen werden sollte. Die Hilfe wird daher als laufende Geldleistung erbracht. Für die Klassenfahrt könnten auch Sachleistungen diskutiert werden.

7. Einsetzen der Hilfe

Gemäß § 18 setzt die Hilfe mit Bekanntwerden, hier ab dem 02.01.2012 ein.